



Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt



Finanz- und Besoldungsreglement

Zweckverband Schulen
Lohn-Büttenhardt

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Rahmen	3
2. Gültigkeit	3
3. Finanzierung	3
4. Rechnungslegung.....	4
5. Selbst zu tragende Kosten der Gemeinden.....	5
6. Finanzierungsumfang	5
7. Spesen	6
8. Besoldung Verbandsschulbehörde	6
9. Verteilung	7
10. Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Lohn und Büttenhardt erlassen gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. e und g, Art. 106 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (SHR 120.100) folgendes Finanz- und Besoldungsreglement:

1. Zweck und Rahmen

- 1.1 Diese Weisung definiert wichtige Prozesse und Verantwortlichkeiten zur Bewirtschaftung der finanziellen Ressourcen des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt.
- 1.2 Es gelten die Vorgaben der Verbandsordnung und der Verbandsgemeinden Lohn und Büttenhardt.
- 1.3 Die Strukturen der laufenden Rechnung und der Planung sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Finanz- und Besoldungsreglements.

2. Gültigkeit

- 2.1 Das Finanz- und Besoldungsreglement ist ein Zusatzdokument zur Verbandsordnung des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt. Es regelt die Finanzierung und Besoldung durch die Verbandsgemeinden.
- 2.2 Der Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt bzw. die Verbandsschulbehörde sowie die Schulleitung können im Rahmen des Budgets die Geschäfte der Schule ausführen.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt gegliedert in den folgenden Sparten:

- 3.1 Die Schulbetriebskosten werden jedes Jahr neu budgetiert und gemäss Schülerzahlen den Verbandsgemeinden verrechnet.
- 3.2 Die Infrastrukturkosten werden jedes Jahr neu budgetiert und gemäss Schülerzahlen den Verbandsgemeinden verrechnet.
- 3.3 Die Amortisationskosten werden gemäss Abschreibungsvorgaben budgetiert.

3.4 Verteilschlüssel (Schülerzahlen)

Die Schülerzahlen werden durch die Verbandsschulbehörde ermittelt. Als Verteilschlüssel gilt der Stichtag per 01.08. Bei grösseren Abweichungen kann innerhalb des Rechnungsabschlusses der Verteilschlüssel angepasst werden.

Das Schuljahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.

4. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt basiert auf folgenden Arten der Finanzierung:

4.1 Variable Schulbetriebskosten

Die Schulbetriebskosten (Definition Art. 6.1) werden von den Verbandsgemeinden anteilmässig anhand ihrer Anzahl Schüler, die sie in die Schule einbringen, getragen.

4.2 Finanzierung Infrastruktur

Die Finanzierung von Infrastruktur und Unterhalt (Definition Art. 6.2) werden von den Verbandsgemeinden anteilmässig anhand ihrer Anzahl Schüler, die sie in die Schule einbringen, getragen.

4.3 Amortisation Infrastruktur

Die Amortisation der Infrastruktur (Definition Art. 6.3) wird von den Verbandsgemeinden anteilmässig anhand ihrer Anzahl Schüler, die sie in die Schule einbringen, getragen.

4.4 Rechnungsführung

Eine Zentralverwalterin der beiden Verbandsgemeinden führt die Rechnung und übernimmt somit die Verantwortung der Rechnungsstellung.

4.5 Schulleitung und Schulverwaltung¹⁾

Die Schulleitung und Schulverwaltung (siehe Art. 6.4) werden von den Verbandsgemeinden anteilmässig anhand ihrer Anzahl Schüler getragen.

¹⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung Lohn vom 30.05.2022 und der Gemeindeversammlung Büttenhardt vom 16.06.2022. Treten in Kraft per 01.01.2023.

5. Selbst zu tragende Kosten der Gemeinden

Folgende Schulkosten fliessen nicht in die Rechnung des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt und werden von den beiden Gemeinden weiterhin selber getragen.

5.1 Ausserschulische Betreuung

5.2 Musikschule

5.3 Sonderschulen jeglicher Art

5.4 Schulkosten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt (Oberstufe)

6. Finanzierungsumfang

6.1 Schulbetriebskosten

In der Erfolgsrechnung bilden die folgenden Konten die Schulbetriebskosten:

2110 Kindergarten

2120 Primarschule

... ¹⁾

... ¹⁾

6.2 Infrastruktur und Unterhalt

In der Erfolgsrechnung bilden die folgenden Konten die Infrastruktur- und Unterhaltskosten:

217 Schulliegenschaften

2170 Kindergarten

2171 Schulhaus¹⁾

2172 Turnhalle¹⁾

¹⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung Lohn vom 30.05.2022 und der Gemeindeversammlung Büttenhardt vom 16.06.2022. Treten in Kraft per 01.01.2023.

6.3 Amortisation Infrastruktur

In der Erfolgsrechnung bilden die folgenden Konten die Amortisations-/Infrastrukturkosten:

2170.3612.00 Entschädigung an Gemeinde Lohn (Kindergarten)¹⁾

2171.3612.00 Entschädigung an Gemeinde Lohn (Schulhaus)¹⁾

2171.3612.01 Entschädigung an Gemeinde Büttenhardt (Schulhaus)¹⁾

2172.3612.00 Entschädigung an Gemeinde Lohn (Turnhalle)¹⁾

6.4 Schulleitung und Schulverwaltung¹⁾

In der Erfolgsrechnung bilden die folgenden Konten die Schulleitungs-/Schulverwaltungskosten:

2190 Schulleitung

2192 Volksschule sonstiges (Der Verteilschlüssel kann bei Bedarf situativ durch die Verbandsschulbehörde angepasst werden)

7. Spesen

Spesen sind zweckgebundene Ausgaben von Personen, welche in Verbindung mit einer Aufgabe oder einem Auftrag finanzielle Ausgaben mit dem privaten Vermögen tätigen. Solche Ausgaben werden über den Spesenprozess von der Schule wieder ausgeglichen.

8. Besoldung Verbandsschulbehörde

8.1 Diesem Reglement unterstehen alle Personen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt und zusätzlich zu bestehenden Arbeitsverträgen Entgeltungen erhalten.

8.2 Die in diesem Reglement aufgeführten Rubriken und Beträge orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen übriger Reglemente der Verbandsgemeinden.

8.3 Die Besoldungen für angestellte Personen werden über die Bestimmungen der anstellenden Gemeinde und den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt genehmigen solche Verträge gemeinsam.

¹⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung Lohn vom 30.05.2022 und der Gemeindeversammlung Büttenhardt vom 16.06.2022. Treten in Kraft per 01.01.2023.

8.4 Dienste angestellter Personen im Rahmen von nebenamtlichen Leistungen zu Gunsten des schulischen Betriebes werden von der Behörde definiert und genehmigt. Die Entschädigungen richten sich nach den effektiven Aufwendungen oder aufwandorientierten Pauschalen. Der Stundenansatz orientiert sich am Anstellungsvertrag.

Grundbesoldung	Arbeiten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Aufgabenzuweisungen	Präsidium Aktuarat Gewählte Mitglieder Schulreferat Zentralverwaltung	CHF 6'000.00 CHF 2'000.00 CHF 2'000.00 Reglement Gemeinde nach Aufwand
Schulleitung	Entschädigung gemäss LohnEinstufung und Pensum monatlich.		
Sitzungsgelder	Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen	Präsidium Aktuarat Gewählte Mitglieder Schulreferat Schulleitung Lehrervertretung ¹⁾ RPK ¹⁾	CHF 150.00 CHF 150.00 CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 80.00 ¹⁾
Ganzer Tag	Auswärtige Anlässe oder Schulungen		CHF 240.00
Halbtag	Konferenzen Kanton		CHF 120.00
Projekte / Kommissionen	Die Behörde kann umfangreiche und ausserordentliche Aufgaben als Projekte definieren Ansatz pro Stunde		CHF 35.00

9. Verteilung

Verbandsschulbehörde
Schulleitung
Lehrpersonen
Zentralverwaltung
Revision

¹⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung Lohn vom 30.05.2022 und der Gemeindeversammlung Büttenhardt vom 16.06.2022. Treten in Kraft per 01.01.2023.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Lohn am

17. August 2020

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Büttenhardt am

17. August 2020

Im Namen der Verbandsgemeinden:

Lohn

Datum:

20. August 2020

Die Präsidentin:
Vreni Wipf

V. Wipf

Die Schreiberin:
Claudia Schmid-Gebert

C. Schmid-Gebert

Büttenhardt

Datum:

4. September 2020

Die Präsidentin:
Silvia Sigg

S. Sigg

Die Schreiberin:
Monika Hedinger

M. Hedinger